

Berufsausbildungsvertrag und Jugendarbeitsschutzgesetz

Stand: 21.12.2020

Jahrgangsstufen	R9/M9
Fach/Fächer	Wirtschaft und Beruf, Lernbereich 5: Recht
Übergreifende Bildungs- und Erziehungsziele	Sprachliche Bildung – Versprachlichung eigener und fremder Gedanken in Wort und Schrift
Zeitraumen	1 – 2 UE plus Präsentation der Ergebnisse mit Diskussion
Benötigtes Material	PC/Internet, Schulbuch, Fallbeispiele, Vorlage „Berufsausbildungsvertrag“ und „Jugendarbeitsschutzgesetz“

Kompetenzerwartungen und Inhalte

WiB9 Lernbereich 5: Recht

Kompetenzerwartungen

Die Schülerinnen und Schüler ...

- leiten ihre Rechte und Pflichten aus den Aussagen des Berufsausbildungsvertrags ab.
- untersuchen mithilfe von Fallbeispielen die Aussagen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und überprüfen sie insbesondere hinsichtlich ihres angestrebten Ausbildungsberufs, um den Wert des Gesetzes für jugendliche Berufstätige zu erfassen.

Inhalte zu den Kompetenzerwartungen

- Berufsausbildungsvertrag
- Jugendarbeitsschutzgesetz

Aufgabe

Anhand entsprechender Aussagen im Berufsausbildungsvertrag (BAV) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bewerten die Schülerinnen und Schüler verschiedene Fallbeispiele aus dem Berufsalltag. Dazu erarbeiten sie sich mit Hilfe eines Leittextes die benötigten Informationen.

Mögliche kompetenzorientierte Impulse:

- Findet zu den Fallbeispielen die jeweilige Rechtsgrundlage aus BAV und JArbSchG.
- Diskutiert in der Gruppe die Ergebnisse und trifft eine gemeinsame Entscheidung für jedes Fallbeispiel.
- Recherchiert im Praktikumsbetrieb, wie die Fälle in der Realität gehandhabt werden.
- Präsentiert eure Ergebnisse vor der Klasse.

Hinweise zum Unterricht

Diese Unterrichtseinheit eignet sich in besonderer Weise für den Distanzunterricht.

Um die Fallbeispiele alleine zu Hause möglichst richtig bewerten zu können, ist eine genaue Aufgabenstellung für die Schülerinnen und Schüler wichtig. Dies kann in Form eines Leittextes erfolgen.

Beispiel eines Leittextes:

<u>Berufsausbildungsvertrag und Jugendarbeitsschutzgesetz</u>
Für deine Arbeit und dein Verhalten in der Ausbildung sind der Berufsausbildungsvertrag (BAV) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) maßgebend. In verschiedenen Situationen ist es wichtig, richtig zu handeln.
Unterschiedliche Fallbeispiele helfen dir dabei, deine Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung zu kennen und sie mithilfe des BAV und JArbSchG zu belegen.
1. Zuerst sucht jeder Schüler/jede Schülerin zu den Fallbeispielen auf dem Arbeitsblatt die richtigen Paragraphen des BAV bzw. des JArbSchG und notiert sich die entsprechenden Aussagen, um den Fall richtig zu bewerten .
2. Danach vergleicht ihr in der Gruppe eure Ergebnisse und trefft gemeinsam eine Entscheidung für jedes Fallbeispiel.
3. Durch Gespräche mit der Praktikumsbetreuung im Betrieb, den künftigen Ausbildenden oder den Eltern findet jede/jeder von euch heraus , wie die Fälle in der Realität behandelt werden.
4. Das JArbSchG beinhaltet in den Paragraphen § 8 bis § 21 besondere Aussagen, die nur für bestimmte Berufe oder Berufsgruppen gelten. Erstellt gemeinsam eine Übersicht über diese Aussagen.
5. Eure Ergebnisse präsentiert ihr anschließend gemeinsam vor der Klasse.
<u>Ideen zur Weiterarbeit:</u> Im Berufsalltag kann es vorkommen, dass Arbeitnehmer oder Arbeitgeber die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten. Findet gemeinsam Beispiele dafür. Was kann man dagegen tun? An wen kann man sich wenden? Notiert eure Ideen und Erkenntnisse. Besprecht auch diese Beispiele mit der Praktikumsbetreuung im Betrieb oder euren Eltern. Über die Ergebnisse könnt ihr in der Klasse diskutieren.

- Da sowohl dem BAV als auch dem JArbSchG im Rahmen der Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler eine große Bedeutung zukommt, ist ein grundlegendes Verständnis für die Inhalte von BAV und JArbSchG besonders wichtig. Dies gelingt am wirkungsvollsten durch die Vorgabe von (möglichst realistischen) Fallbeispielen, die die Schülerinnen und Schüler aufgrund der eigenen Recherche in BAV bzw. JArbSchG bewerten.
- Je nach Leistungsstand der Klasse kann bereits vor Bearbeitung des Leittextes ein Blick in die Vorlagen erfolgen, um so wichtige Begriffe vorab zu klären bzw. sprachliche Verständnisproblem zu lösen.
- Die Diskussion mit den Auszubildenden im Rahmen des Betriebspraktikums über streitbare Fallbeispiele oder selbst erlebte Vorfälle kann besonders gewinnbringend sein.

Hilfen und Links zur Recherche:

- BAV: Vorlagen für den BAV gibt es bei Kammern oder Innungen bzw. im Internet. Ein Original ist hilfreich, um die vierfache Ausfertigung in vier verschiedenen Farben zu erklären.
- JArbSchG: Das JArbSchG gibt es als Download der Broschüre „Klare Sache“ auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Broschüre enthält den originalen Gesetzestext und einen Teil in schülergemäßer Sprache, was für viele Schülerinnen und Schüler sehr hilfreich ist.:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html>

- Weitere Links zur Arbeit mit JArbSchG und BAV:

<https://www.dguv-lug.de/berufsbildende-schulen/arbeitsschutz/jugendarbeitsschutzgesetz-teil-1/>

<https://www.westermann.de/anlage/4613954/Faelle-zum-Jugendarbeitsschutzgesetz-Ausgabe-3-2019> (Kosten: 1,50 €)

<https://www.arbeitsvertrag.org/jugendarbeitsschutzgesetz/>

<https://www.arbeitsrechte.de/jugendarbeitsschutzgesetz/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/JArbSchG.pdf>

<http://jugend.dgb.de/++co++f86aa6d8-bbf4-11e3-830e-525400808b5c>

<https://jugendarbeitsschutzgesetz.net/>

Beispiele für Produkte und Lösungen der Schülerinnen und Schüler

Fälle aus dem Arbeitsalltag von AZUBIS ⇒ BAV

Fall	Bewertung	Fundstelle
Harald (15) hat es im Praktikum gut gefallen. Er schließt mit dem Chef sofort seinen Ausbildungsvertrag ab.	<i>Er braucht noch zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.</i>	<i>BAV erste Seite ganz unten</i>
Sabine ist Azubi für den Beruf Mechatronikerin. Einmal pro Woche muss sie das Sportcoupé ihres Chefs waschen.	<i>Dies ist keine ausbildungsbezogene Tätigkeit; sie muss diese Arbeit nicht verrichten.</i>	<i>BAV § 2 (7)</i>
Im Elektroinstallationsbetrieb M. muss der Azubi seine private Bohrmaschine zur Arbeit auf der Baustelle mitbringen.	<i>Der Ausbildende muss die Ausbildungsmittel, also auch Werkzeug und Maschinen zur Verfügung stellen.</i>	<i>BAV § 2 (4)</i>
Im Friseursalon „Schnipp“ verlangt die Chefin von der Auszubildenden, dass diese am Tag mehrmals den Boden kehrt, obwohl jeden Abend eine Raumpflegerin zum Säubern kommt.	<i>Diese Arbeit gehört zum Tätigkeitsbereich der Auszubildenden; sie muss zudem die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung beachten.</i>	<i>BAV § 2 (7) und § 3 (3)</i>
Kerstin hat eine Stelle in ihrem Wunschberuf als Arzthelferin bekommen. Bei Freunden erzählt sie lustige Geschichten, die manchen Patienten in der Praxis widerfahren sind: „Stellt euch vor, die Frau Kistner hat doch tatsächlich ...“	<i>Sie verstößt damit gegen die Pflicht, Betriebsgeheimnisse und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.</i>	<i>BAV § 3 (6)</i>
Birgit (17) ist Azubi als Kauffrau im Einzelhandel. Sie fragt bei ihrem Chef nach, ob er ihr im Sommer während der gesamten Berufsschulferien Urlaub geben könne: „Ich darf nämlich 4 Wochen in einem Hotel auf Gran Canaria in der Küche aushelfen – und kann mir so die restlichen 2 Wochen Urlaub verdienen.“	<i>Die Dauer des Urlaubs ist beim Ausfüllen des Vertrags festgelegt worden – 6 Wochen sind nicht üblich. Birgit muss den Urlaub zur Erholung nutzen; sie darf keiner dem Urlaubszweck widersprechenden Erwerbsarbeit nachgehen.</i>	<i>BAV erste Seite „E“ und § 5 (2)</i>

Fälle aus dem Arbeitsalltag von AZUBIS ⇒ JArbSchG

Fall	Bewertung	Fundstelle
Christa (16) erlernt den Beruf der Bekleidungsschneiderin. Sie soll erst um 11:00 Uhr kommen und mit einer einstündigen Pause bis 20:00 Uhr durcharbeiten. Ist das ok?	<i>Die zeitlichen Regelungen sind so in Ordnung, was Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Arbeitsdauer, Pausen, Höchstschichtzeit und ununterbrochene Freizeit betrifft.</i>	<i>JArbSchG § 8 und § 11</i>
Fred ist 16 Jahre alt und macht eine Lehre als Bäckerlehrling. Sein Chef macht ihm den Vorschlag um 4:00 Uhr morgens mit der Arbeit zu beginnen. Ist dieser Vorschlag mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz vereinbar?	<i>Für Auszubildende für den Beruf Bäcker gibt es Ausnahmen beim Arbeitsbeginn. Fred darf aber erst mit 17 Jahren um 4:00 Uhr mit der Arbeit beginnen; erst mit 16 Jahren um 5:00 Uhr.</i>	<i>JArbSchG § 17 (2)</i>
Fritz ist 17 Jahre alt und macht eine Lehre als Restaurantfachmann. Die Hauptarbeitsphasen in seinem Ausbildungsbetrieb sind innerhalb eines Tages von 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr sowie von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Ist diese Höchstschichtzeit mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz vereinbar?	<i>In Gaststätten darf die Höchstschichtzeit 11 Stunden betragen; dies ist von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr der Fall. (Auch die Vorschriften zu Arbeitszeit, Ruhepausen, Arbeitsbeginn, Arbeitsende und ununterbrochener Freizeit werden eingehalten).</i>	<i>JArbSchG § 12 und § 14 (2)</i>
Jonathan soll Fässer mit giftigen Substanzen mit dem Gabelstapler ins Lager fahren. „Das hab ich doch noch nie gemacht!“ ruft er aus. Sein Chef erwidert: „Stell, dich nicht so an!“ Was soll er tun?	<i>Jonathan darf die Arbeit nicht ausführen, da Arbeiten mit gefährlichen Stoffen für Jugendliche verboten sind und das Fahren von Staplern ohne Erlaubnis auch.</i>	<i>JArbSchG § 22</i>
Sonja (17 Jahre) hat jeden Mittwoch Berufsschulunterricht. Allerdings ist eine Lehrkraft längerfristig erkrankt, so dass sie bereits um 14 Uhr Unterrichtsschluss hat. Ihre Chefin verlangt von ihr, dass sie anschließend im Betrieb zur Arbeit erscheint. Muss Sonja dieser Anweisung Folge leisten?	<i>Da Sonja erst 17 Jahre alt ist, braucht sie an ihrem Berufsschultag nach dem Unterricht nicht im Betrieb zur Arbeit erscheinen. Allerdings ändert sich die Rechtslage, wenn sie ihren 18. Geburtstag hat; dann muss sie der Chefin folgen.</i>	<i>JArbSchG § 9 (1)</i>



Anregung zum weiteren Lernen

Die Schülerinnen und Schüler können in einem weiteren Schritt eigene Erlebnisse und Vorfälle aus dem Praktikum immer wieder neu thematisieren und mit Hilfe der Vorlagen klären bzw. diskutieren.

Auch die Einladung von Vertretern der Kammern und Innungen oder von Fachanwälten für Arbeitsrecht als Experten für diese Thematik kann hilfreich und gewinnbringend für die Schülerinnen und Schüler sein.

Quellen- und Literaturangaben

ISB, München 2020

Im vorliegenden Aufgabenbeispiel wird auf externe Webangebote hingewiesen, die aufgrund ihres Inhalts pädagogisch wertvoll erscheinen. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass eine umfassende und insbesondere eine laufende Überprüfung der Angebote unsererseits nicht möglich ist. Vor einem etwaigen Unterrichtseinsatz hat die Lehrkraft das Angebot in eigener Verantwortung zu prüfen und ggf. Rücksprache mit der Schulleitung zu halten. Sofern das Angebot Werbung enthält, ist die Schulleitung stets einzubinden zwecks Erteilung einer Ausnahme vom schulischen Werbeverbot nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 BayEUG, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BaySchO. Verarbeitet das Angebot personenbezogene Daten, ist der Datenschutzbeauftragte der Schule einzubinden. Grundsätzlich empfehlen wir, dass Schülerinnen und Schüler Webseiten aus dem Schulnetz heraus aufrufen, damit diese nicht ihre persönliche IP-Adresse an den externen Anbieter übermitteln.

Der letzte Zugriff auf die im Beispiel genannten Internetlinks erfolgte jeweils am 21.12.2020.